S T A D T M I N D E N
Stadtverwaltung
Planungsabteilung - 610 -

Aktenzeichen: 61.27.714

Betrifft:

BEBAUUNGSPLAN NR. 714

der Stadt Minden im Stadtgebiet

Minden-Leteln

hier:

Text und Begründung

1.Ausfertigung

1. Ausfertigung

B e b a u u n g s p l a n Nr. 714
der
S t a d t M i n d e n
Im Stadtgebiet Minden-Leteln

für das Gebiet zwischen der Nordgrenze der Flurstücke Gemarkung Leteln Flur 1 , 238/3 , 273/126, 239/7, 127 , 131, 128, der Ostgrenze des Wegeflurstückes 128, der Südgrenze der Wegeflurstücke 278/149 und 157, der Ostgrenze des Wegeflurstückes 279/158, der Südgrenze des Flurstückes 114/1, der Ostgrenze des Flurstückes 280/159 , der Südgrenze der Flurstücke 282/123 und 281/123, der Ostgrenze der Flurstücke 280/159 und 281/123, der Nordgrenze der Flurstücke 281/123, 282/123 und 283/123, der Ostgrenze des Flurstückes 283/123 und deren Verlängerung nach Süden in die Ostgrenze des Wegeflurstückes 279/158 der Flur 1 Gemarkung Leteln.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan, diesem Text und einer Begründung.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 (1) BBauG Flächen für die Landwirtschaft,die Verkehrsflächen, die Flächen für Abwasserbeseitigung, Grünflächen-Parkanlagen- sowie mit Leitungsrechten belastete Flächen fest.

3.1 Flächen für die Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksfläche " Flächen für die Abwasserbeseitigung " ist für die Errichtung einer Kläranlage mit einer Größe bis zu 300.000 Einwohner-Gleichwerten,mit dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen,und auf dem Flurstück 283/123 der Flur 1 Gemarkung Leteln für den Bau eines Auslaufbauwerks festgesetzt.

3.2 Grünflächen- Parkanlagen -

Die Grünflächen - Parkanlagen - sind gemäß § 9 (1) 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 10 qm Bepfanzungsfläche sind zu pflanzen:

1 baumartiges Gehölz (wie Eberesche,Spitzahorn,Birke, Vogelkirsche,Linde,Esche,Erle,Lärche,Kiefer) und
8 strauchartige Gehölze (wie Liguster,Feldahorn, Hainbuche,Schlehe,Hartriegel,Hasel,Weißdorn).

Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen.Auf der Gesamtbepfanzungsfläche sind mindestens 3 verschiedene Arten der baum-sowie strauchartigen Gehölze zu pflanzen.

3.3 Flächen mit Leitungsrecht

Die Festsetzung der Flächen mit Leitungsrecht (Städtische Abwasserleitung, - Zulauf zur Kläranlage, Ablauf zur Weser), erfolgt gemäß § 9 (1) 11 BBauG zu Gunsten der Allgemeinheit. Diese Flächen sind landwirtschaftlich zu nutzen.

Minden, den 22.10.1974

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Kosiek)
Städt. Baudirektor

B e b a u u n g s p l a n Nr. 714

der

S t a d t M i n d e n

im Stadtgebiet Minden Leteln

B e g r ü n d u n g

für das Gebiet zwischen der Nordgrenze der Flurstücke Gemarkung Leteln, Flur 1, 238/3, 273/126, 239/7, 127, 131 und 128, der Ostgrenze des Wegeflurstücks 128, der Südgrenze der Wegeflurstücke 278/149 und 157, der Ostgrenze des Wegeflurstücks 279/158, der Südgrenze des Flurstücks 114/1, der Ostgrenze des Flurstücks 280/159, der Südgrenze der Flurstücke 282/123 und 281/123, der Ostgrenze der Flurstücke 280/159 und 281/123, der Nordgrenze der Flurstücke 281/123, 282/123 und 283/123, der Ostgrenze des Flurstücks 283/123 und deren Verlängerung nach Süden in die Ostgrenze des Wegeflurstücks 279/158 der Flur 1, Gemarkung Leteln.

Der Bebauungsplan ist gem. § 8 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Der Flächennutzungsplan befindet sich, bedingt durch die kommunale Neuordnung, zur Zeit in Aufstellung. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes entspricht den Zielen der Landesplanung.

Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für die Notwendigkeit und das Ausmaß der Planung zur Sicherung der Flächen für den Neubau der biologischen Kläranlage der Stadt Minden für ca. 300.000 Einwohner-Gleichwerte. Außerdem sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Flächen für die Transportleitungen, für das Auslaufbauwerk an der Weser und für die erforderlichen Zufahrtswege gesichert werden.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Standort der Kläranlage der Stadt Minden wurde durch ein von der Stadt Minden an die Arbeitsgemeinschaft em.o. Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. techn. h.c. Dietrich Kehr, Dr.-Ing. R. Knollmann, Dr.-Ing. F. F. Eickhoff, Hannover,

in Auftrag gegebenes Gutachten vom 15. Januar 1973 ermittelt. Dieser Standort bietet wegen seiner Lage an der Stadtgrenze die Möglichkeit, Gebietsteile der Nachbarstadt Petershagen mit zu entsorgen.

Die Lage an der Grenze der Stadt Petershagen wurde gewählt, um sowohl zu den Wohngebäuden im Stadtteil Minden-Leteln als auch zu denen im Stadtteil Petershagen-Wietersheim möglichst große Abstände zu erreichen.
Der im RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.74 "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung" für Kläranlagen gegenüber Wohnbebauung allgemein geforderte Abstand von 300 m kann dadurch um weitere 100 m vergrößert werden. Zusätzlich wird, um die geplante Anlage in das Landschaftsschutzgebiet einzufügen, nach Westen, Süden und Osten eine Schutzpflanzung festgesetzt, die an der der Wohnbebauung zugewandten Seite der Anlage 70 m breit ist.
Die Kläranlage mit der Schutzpflanzung liegt außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes.

Die Kosten zur Errichtung der Kläranlage betragen ca. 18.000.000,- D und für die Transportleitungen vom Pumpwerk an der Friedrich-Wilhelm-Straße bis zur Kläranlage ca. 7.000.000,-- DM. Die Grundstücks- und Erschließungskosten sind in den o.a. Beträgen enthalten. Somit ist von einer Gesamtkostenhöhe von 25.000.000,-- DM auszugehen.

Minden, den 22.10.1974

STADT MINDEN (WESTFALEN) - 53 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Kosiek)
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 29. 11. 1974 aufgestellt worden.

Minden, den 2. 12. 1974

Der Bürgermeister

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 13.1.1975 bis 14.2.1975 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 20.2.1975

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 21.3.1975 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 25.3.1975

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.7.75 genehmigt worden.

Detmold, den 18.7.75

Aktenzeichen: 34.41-11-66/8'2

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 92 Detmold

1o/6

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 26.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 26.8.1975 bis 26.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 30.9.1975

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN (WESTFALEN) - 53 -

(Dr. Niermann)

610/7